

Uster, 11. September 2000

KR-Nr. 280/2000

**MOTION** von Dr. Lukas Briner (FDP, Uster)

betreffend Besteuerung der Anlagefonds mit direktem Grundbesitz

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Parlament eine Änderung des Steuergesetzes zu unterbreiten mit dem Ziel, auf die Besteuerung der Anlagefonds mit direktem Grundbesitz den Steuersatz für übrige juristische Personen anstelle des Tarifs für natürliche Personen anzuwenden.

Lukas Briner

Begründung:

Anlagefonds sind grundsätzlich nicht steuerpflichtig; die Besteuerung von Vermögen und Ertrag erfolgt bei den Anlegern. Die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz hingegen werden sowohl im Bund (Art. 49 DBG) als auch im Kanton Zürich (§ 54 Abs. 2 StG) den juristischen Personen gleichgestellt und der Gewinnsteuer unterworfen, allerdings zum Tarif der natürlichen Personen. Seit diesem Jahr wird im Bund im Gegensatz zum Kanton Zürich (§ 77 StG) - nicht mehr wie zuvor der Tarif für natürliche Personen angewendet, sondern jener für die sogenannten "übrigen juristische Personen" (Art. 72 DBG). Diese Änderung war Teil eines Pakets von Bestrebungen, die Überführung der über Beteiligungen an Immobiliengesellschaften gehaltenen Immobilien in direkten Grundbesitz zu fördern. Denn es hatte sich gezeigt, dass die hohe Steuerbelastung nach dem Tarif für natürliche Personen die Fonds an einer Überführung hinderte, ja sogar die Übertragung direkten Grundbesitzes auf Immobiliengesellschaften bewirkte. - Die Überlegungen des Bundesparlaments gelten auch im Kanton Zürich. Eine entsprechende Änderung des Steuergesetzes entspricht sodann dem allgemein anerkannten Ziel der vertikalen Harmonisierung.